



Examiner Bulletin



Editorial

Liebe Examiner



Hansmartin Amrein
Leiter SBFP

Wir haben rund 90% aller «Codes of Conduct» signiert zurückbekommen. Das stimmt uns zuversichtlich, mit einer bewährten und erfahrenen Crew, die uns anvertrauten Aufgaben weiterhin auf hohem Niveau zu erfüllen. Ich habe für jede und jeden Verständnis, der die aktuellen Veränderungen innerhalb des Examinerwesens hinterfragt. Wo liegt der Gewinn? Darüber lässt sich trefflich streiten. Fakt ist, dass uns die Anpassung von übergeordnet politischer Seite aufgetragen worden ist. Nun gilt es im Sinne der Flugsicherheit, das Beste aus der Situation zu machen und dort zu flankieren, wo es uns nötig erscheint. Und es gilt einmal mehr festzuhalten, dass sich an den gewohnten Prozessen und Standards nichts ändert. Wir alle sind auch im neuen Jahr genau einem Ziel verpflichtet: der Sicherstellung, dass jeder Pilot und jede Pilotin jederzeit und in jeder Situation sicher operieren kann. Dass den Pilotinnen und Piloten ihre Entwicklungsfelder oder Schwächen vor Augen geführt werden, um diese nachgelagert gezielt zu trainieren. In

diesem Kontext haben übereifriger Geschäftssinn und Gefälligkeiten nichts verloren. Da werden wir als Authority ganz genau hinsehen. Wir verstehen jedoch auch die 10% aller Angesprochenen, die den «Code of Conduct» noch nicht signiert haben. Weil sie nicht mehr wollen oder weil sie zuerst gestellte Fragen beantwortet haben müssen.

Genau hier soll dieses neue, vierteljährlich erscheinende Bulletin zum Tragen kommen. Wir wollen Sie aus erster Hand informieren. Sie sollen als Experten einen Wissensvorsprung erhalten. Sie sollen frühzeitig über Änderungen im Bild sein. Sie sollen von uns Anleitung, Massstäbe und Unterstützung kriegen. Sie sollen auf wiederholt gestellte Fragen schnellstens Antworten erhalten.

Ich danke Ihnen herzlich für Ihr Engagement und wünsche Ihnen auch weiterhin viel Befriedigung bei der Ausübung des Examiner-Privilegs.

Mit freundlichen Grüßen aus Ittigen

Hansmartin Amrein und die ganze SBFP-Crew

Dieses Bulletin enthält folgende Themen:

- Korrektur zur BAZL Preisempfehlung
- Aus- und Weiterbildungskosten für Examiner
- Examiner Eintrag in Lizenz
- Versicherungstechnische Situation Examiner ab Januar 2019
- Staatshaftung im Zusammenhang mit der Examinertätigkeit
- Anmeldung Selbständigkeit bei kantonalen Ausgleichskassen
- Neues Vergütungs-Modell für Examiner AoC's
- AoC von Instruktoren
- Future Specific Examiner Bulletin

Korrektur zur BAZL Preisempfehlung

Im Rahmen der Examiner-Neuordnung entfallen per 1. Januar 2019 bekanntlich die Prüfungsgebühren für Flugprüfungen in der Gebührenverordnung des BAZL. Gleichzeitig werden Pauschalgebühren für durch BAZL Inspektoren abgenommene Flugprüfungen aufgenommen. Bei der Festlegung dieser Gebühren haben wir uns an die bis anhin verrechneten Prüfungsgebühren gehalten. Wir werden die Entwicklungen, die sich aufgrund der Neuordnung geben werden, genau beobachten und wo nötig die Pauschalen künftig an die Marktpreise anpassen. Inzwischen haben wir dank Ihrer Rückmeldungen bereits erkannt, dass einige Pauschalen angepasst werden müssen. Dies sind insbesondere die Gebühren für Single Engine Skill Tests / Proficiency Checks, aber auch für den Initial IR Skill Test. Diese Gebühren müssen wir im Rahmen der nächsten Revision der Gebührenverordnung anpassen.

Unsere unverbindliche Empfehlung für Examiner Entgelt und Spesenentschädigung basiert jedoch auf diesen zu modifizierenden Gebühren. Daraus ergeben sich die vereinzelt Unterschiede zu der bis anhin geltenden Entschädigung für Examiner. Wir empfehlen Ihnen daher, für den Single Engine Skill Test / Proficiency Check anstelle von 200.- resp. 150.- weiterhin 250.- und für den IR Skill Test anstelle von 700.- weiterhin 350.- zu verlangen, wie dies

in der Weisung über die Entschädigung von Sachverständigen festgesetzt war.

Aus- und Weiterbildungskosten für Examiner

Ausbildungskosten MPA	
Initial Kurs 2 Tage	1000 CHF
Supervisions	1000 bis 2000 CHF *
AoC	500 CHF
Lizenzbeitrag	100 CHF

Ausbildungskosten SPA	
Initial Kurs 2 Tage	600 CHF
Supervisions	800 bis 1600 CHF*
AoC	400 CHF
Lizenzbeitrag	100 CHF

Ausbildungskosten Segelflugzeug & Ballon	
Initial Kurs 2 Tage	200 CHF
Supervisions	200 bis 400 CHF*
AoC	200 CHF
Lizenzbeitrag	100 CHF

*abhängig von der Anzahl Überwachungslektionen, firmeninternen Verrechnungsmöglichkeiten, Spesen Ausland

Weiterbildungskosten	
Kategorie	Kursgebühr
Multipilot A	500 CHF pro Tag
Single Pilot A & H	300 CHF pro Tag
Ballon und Segelflugzeug	100 CHF pro Tag

Examiner Eintrag in Lizenz

Das BAZL wird im 2019 die Examiner Berechtigungen neu direkt in der Lizenz eintragen. Die Umstellung erfolgt im Laufe des

Jahres und wird automatisch mit der nächsten Erneuerung einer Lizenz vollzogen. Deshalb werden keine Zertifikate mehr ausgestellt.

Versicherungstechnische Situation Examinier ab Januar 2019

Ausgelöst durch die Kündigung der Examinier-Verträge, haben sich viele Examinier berechtigterweise die Frage nach dem versicherungstechnischen Schutz gestellt. Bin ich ab dem neuen Jahr nun als «freischaffender» Examinier für meine Absicherung selbst verantwortlich? Muss ich demzufolge in Eigenregie Versicherungen abschliessen? Diese Fragen erreichten uns vielfach aus allen Examinierkreisen. Hier braucht es Klärung. Was ändert, was war immer schon so – oder wurde vermeintlich angenommen – was bleibt gleich? Gerne versuchen wir die Situation bestmöglich zu erklären. Gleich im Anschluss mit einer Zusammenfassung und im Anhang mit einer detaillierteren Auslegung unserer Rechtsabteilung SBSS.

Das wichtigste vorab: die Staatshaftung, wie sie bislang bestand, schützt die Tätigkeit der Examinier auch ab dem neuen Jahr unverändert. Entsteht während einer Prüfung (aufgepasst auf die klare Abgrenzung zur Instruktion) ein Schaden an einem Luftfahrzeug, und ist dieser Schaden auf eine Fahrlässigkeit des Examinier zurückzuführen, kommt der Staat für den Schaden auf. Hat der Examinier grobfahrlässig oder gar vorsätzlich einen Schaden verursacht, greift die Staatshaftung nicht (und hat noch nie gegriffen). Kommt die Untersuchung zum Schluss, dass den Examinier keine Schuld trifft, wird der Staat die Haftung konsequenterweise ablehnen. Dem Eigentümer bleibt dann der Weg offen, diesen Schaden auf dem privatrechtlichen Weg - direkt beim Examinier - einzufordern. Ist ein Examinier vor diese Situation gestellt, werden wir ihn nach Kräften unterstützen. Wir werden die Expertise aus der Untersuchung zur abgelehnten Staatshaftung zur Verfügung stellen. Aus der Rechtsordnung sind uns allerdings die Hände gebunden, hier als Partei aufzutreten. Das Risiko, dass ein

Gericht auf dem Weg zu einem anderen Schuldergebnis kommt, ist klein.

Trotzdem: so ein Prozess, selbst wenn er aussichtslos erscheint, kostet Geld. Daher prüfen wir für diese Fälle die Möglichkeit einer Kollektiven-Rechtsschutzversicherung für alle Examinier. Diese Rechtsschutzversicherung würde zumindest subsidiär die Prozessführung und deren Kosten abdecken.

Will sich ein vorsichtiger Examinier auch gegen Grobfahrlässigkeit, Vorsatz und den privatrechtlichen Prozess absichern, muss und musste er immer schon eine entsprechende Berufshaftpflicht und Rechtsschutzversicherung abschliessen.

Eine einzige Änderung ergibt sich bei der Unfallversicherung. Bislang war der Examinier unter Vertrag für seine funktionsbezogene Tätigkeit durch die SUVA berufsunfallversichert. Die meisten Examinier waren und sind parallel bereits über ihren Arbeitgeber auf Berufs- und Nichtberufsunfall versichert. Falls sie das nicht sind, sind sie ab dem neuen Jahr für diesen Versicherungsschutz selber verantwortlich. Hat ein Examinier bislang im Jahresdurchschnitt mehr als 8 Stunden pro Woche Prüfungen abgenommen, war er vom BAZL auch nichtberufsunfallversichert. Diese Schwelle hat jedoch – gemäss unseren Recherchen – kein Examinier je erreicht.

Eine detailliertere Zusammenstellung unserer Rechtsabteilung SBSS finden Sie gleich im nächsten Abschnitt. Weiterhin stehen wir für darüberhinausgehende Fragen jederzeit zu Ihrer Verfügung.

Staatshaftung im Zusammenhang mit der Examiniertätigkeit

SBSS

«Bei einem Prof. Check mit einem Helikopter fingiert der Examinier einen Triebwerksausfall. Der Auftriebsaufbau kurz vor dem Aufsetzen wird durch den Kandidaten richtig vorgenommen. Jedoch kompensiert dieser initial den mit dem Aufbau verbundenen Anstieg des Drehmoments ungenügend und der Helikopter dreht zu weit nach links. Der Kandidat bemerkt das Abdrehen und drückt zwecks Korrektur plötzlich abrupt auf

das rechte Pedal. Als Reaktion darauf senkt der Examiner sofort den Collective. Trotz sofortigem Einschreiten des Examiners kann ein Overtorque nicht mehr verhindert werden»

Dieses Beispiel veranschaulicht, wie schnell anlässlich eines Checks ein Schaden an einem Luftfahrzeug entstehen kann. Liegt ein Schaden vor, steht die Frage nach der Haftung bzw. nach dem Verantwortlichen schnell im Vordergrund. Die Antwort scheint zunächst auf der Hand zu liegen: Wer den Schaden verursacht, haftet auch dafür. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Frage nach dem «Wer» oft gar nicht so einfach zu beantworten ist. Ist es der Examiner, der Kandidat oder allenfalls sogar der Halter, der Mechaniker oder eine weitere Person, die verantwortlich für den Schaden ist? Schnell ist klar, dass die Beurteilung eines Schadenfalles meist eine sehr komplexe Angelegenheit darstellt. Auch die Beurteilung und Einstufung des Schadens wirft oftmals Fragen auf: Handelt es sich um einen Sach-, Vermögens- oder um einen Personenschaden? Manch Examiner neigt zu denken, dass die Beantwortung dieser Fragen für ihn keine Relevanz hat, da der Bund im Rahmen der Staatshaftung jeglichen Schaden im Zusammenhang mit der Examinertätigkeit deckt. Nachfolgend soll aufgezeigt werden, dass diese Annahme zu kurz greift. Haftungsfragen hängen von verschiedenen Faktoren ab, welche abzuklären und rechtlich einzuordnen sind. Die Praxis hat gezeigt, dass bei den in den letzten Jahren geltend gemachten Schadensfällen, die erforderlichen Kriterien bzw. die Tatbestandsmerkmale nicht erfüllt waren, weshalb die Schadenersatzgesuche durch die beurteilenden Behörden abgewiesen wurden.

Ein Schadenersatzgesuch muss durch den Geschädigten bei der eidgenössischen Finanzdirektion eingereicht werden, welche als erste Instanz über die Übernahme des Schadens entscheidet. Der Entscheid der Finanzdirektion kann im nächsten Schritt vor dem Bundesverwaltungsgericht angefochten werden und allenfalls ans Bundesgericht weitergezogen werden. Das BAZL

ist nie beurteilende Behörde. Es wird lediglich - nach Rücksprache mit dem Examiner - den entscheidenden Behörden eine Stellungnahme zukommen lassen. Dabei hat der Examiner die Pflicht, bei der Sachverhaltsermittlung des in Frage stehenden Ereignisses mitzuhelfen.

Der Bund haftet grundsätzlich für Schäden seiner «Beamten», sogenannte Staatshaftung¹. Ein Examiner gilt als Beamter, wenn er für das BAZL bzw. die Schweiz einen Check abnimmt, was dann zutrifft, wenn der Prüfungskandidat ein Schweizer Lizenzträger ist. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit ein Schaden von der Schweizerischen Eidgenossenschaft übernommen wird:

- Der Bund handelt nicht als Subjekt des Zivilrechts, sondern hoheitlich;
- es liegt ein Schaden vor;
- ein Beamter im Sinne des Staatshaftungsrechts hat den Schaden verursacht;
- die schadensverursachende Handlung ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, den eingetretenen Schaden herbeizuführen (Adäquate Kausalität);
- der Schaden wurde im Rahmen der amtlichen Tätigkeit verursacht; und
- es wurde ein absolutes Recht verletzt oder es entstand ein Vermögensschaden durch Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm (Widerrechtlichkeit).

Bei Vorliegen eines Schadenersatzgesuches werden all diese Kriterien geprüft. Wenn alle Voraussetzungen im konkreten Einzelfall gegeben sind, übernimmt der Bund vollumfänglich den Schaden, den der Examiner verursacht hat. Doch selbst dann kann es in seltenen Fällen vorkommen, dass der Examiner für den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. In diesem Fall kann der Staat als Haftpflichtiger auf den Schadensverursacher zurückgreifen (sogenannter Regress). Der wichtigste Grundsatz um sich vor solch unliebsamen Fällen zu schützen, ist es,

¹ Die rechtliche Grundlage zur Staatshaftung ist im Verantwortlichkeitsgesetz (VG, SR 170.321) zu finden.

sich an die Weisungen des BAZLs betreffend die Durchführung von Prüfungen zu halten. An dieser Stelle soll insbesondere darauf hingewiesen werden, dass im Rahmen eines Checks keinerlei Schulung stattfinden darf. Weiter ist es wichtig, sämtliche Sorgfaltspflichten, welche beim Betrieb eines Luftfahrzeuges gelten, zu beachten.

Sind die Kriterien für eine Staatshaftung nicht erfüllt, bleibt eine privatrechtliche Haftung der Schaden verursachenden Person möglich. Eine privatrechtliche Haftung bedeutet, dass der Schadensverursacher mit seinem gesamten persönlichen Vermögen gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts haftet. Die geschädigte Person muss dazu ein privatrechtliches Klageverfahren auf Schadenersatz einleiten, welches vor dem Zivilgericht zu führen ist. Das Schadenersatzgesuch kann sich gegen alle Personen richten, welche möglicherweise für den Schaden verantwortlich sind, somit gegebenenfalls auch gegen den Examiner. Er tritt in einem solchen Verfahren selbst als Partei auf. Im Gegensatz zum Staatshaftungsverfahren wird das BAZL bei einer privatrechtlichen Haftung nicht zwingend in das Verfahren miteinbezogen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass privatrechtliche Klageverfahren auf Schadenersatz bei Schäden, welche anlässlich von Prüfungen entstanden sind, selten vorkommen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Voraussetzungen für eine privatrechtliche Haftung denjenigen der Staatshaftung ähnlich sind². Wird im Staatshaftungsentscheid festgehalten, dass der Examiner den Schaden nicht verschuldet hat, so wird dieser Punkt im Zivilverfahren grundsätzlich gleich zu beurteilen sein und eine Haftung verneint werden. Diese Konstellation liegt erfahrungsgemäss in der Mehrzahl der Schadensfälle vor. Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Staatshaftung ausgeschlossen wurde, weil der Examiner ausserhalb seiner «hoheitlichen Tätigkeit» den Schaden verursacht hat, z.B. vor oder nach Abschluss des Checks. Diesfalls kann es

sein, dass der Examiner privat für die Deckung des Schadens aufkommen muss. In jedem Fall tut eine betroffene Person gut daran, sich bei einem Zivilverfahren anwaltlich vertreten zu lassen. Das BAZL prüft zurzeit, ob es möglich ist, den Examinern eine Rechtsschutzversicherung zur Verfügung zu stellen, welche sie im Rahmen eines zivilrechtlichen Verfahrens auf Schadenersatz unterstützt.

Fazit:

Die im Text dargestellten Grundlagen mögen bei einigen Examinern ein mulmiges Gefühl auslösen. Wer sich jedoch an die Weisungen und gesetzlichen Grundlagen betreffend die Examinertätigkeit hält und die Sorgfaltspflichten beachtet, reduziert sein Haftungsrisiko beträchtlich. Es muss hierbei zudem betont werden, dass diese rechtliche Situation seit jeher bestand und sich die Gesetze betreffend einen Schadensfall im Zusammenhang mit der Examinertätigkeit mit der Kündigung der Examinerverträge nicht geändert haben.

Die Examinertätigkeit barg und birgt immer gewisse Gefahren für den Eintritt eines Schadensfalls auch wenn der einzelne Examiner in der Vergangenheit kaum je persönlich belangt wurde. Der vorsichtige Examiner wird sich allerdings gegen die Haftungsrisiken in seinem Tätigkeitsbereich absichern und eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschliessen. Dies muss schliesslich und insbesondere vor dem Hintergrund gelten, dass die vorstehenden Ausführungen nicht gelten, wenn es sich beim jeweiligen Kandidaten nicht um einen Schweizer Lizenzträger handelt. Diesfalls muss die Angelegenheit nach dem Haftungsrecht» des jeweiligen Staates, für welchen die Prüfung abgenommen wird, abgehandelt werden.

² - Es liegt ein Schaden vor;

- Die Handlung ist nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet, den eingetretenen Schaden herbeizuführen (Adäquate Kausalität);

- Vertrag und/oder unerlaubte Handlung;

- Es wurde ein absolutes Recht verletzt oder es entstand ein Vermögensschaden durch Verstoss gegen eine einschlägige Schutznorm (Widerrechtlichkeit).

Zu beachten:

Während der Vertragsdauer mit dem BAZL waren die Examiner bei der Suva für Berufsunfall versichert. Examiner, deren wöchentliche Arbeitszeit eindeutig und regelmässig mindestens 8 Stunden betrug, waren auch gegen die Folgen von Nichtberufsunfall versichert. Mit Kündigung der Verträge fällt dieser Versicherungsschutz weg. Erwähnenswert ist, dass auf der Europäischen Ebene die gesetzlichen Grundlagen betreffend die Examinertätigkeit schon seit längerer Zeit diese Umstrukturierung vorsehen. Die Umsetzung dieser Regelung wurde jedoch zugunsten der betroffenen Examiner bis anhin nicht vorgenommen. Ab dem 1. Januar 2019 sind die Examiner für eine angemessene Versicherungsdeckung selber verantwortlich, da das BAZL grundsätzlich keinen solchen Versicherungsschutz mehr leisten kann. Möglicherweise ist ein entsprechender Versicherungsschutz jedoch über den jeweiligen Arbeitgeber gewährleistet.

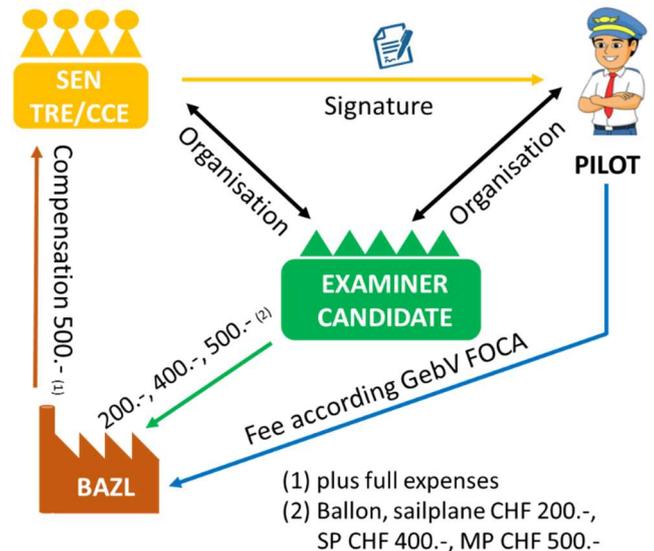
Anmeldung Selbständigkeit bei kantonalen Ausgleichskassen

Frühzeitig hat SBFP bei der ZAS (Zentrale Ausgleichsstelle des Bundes) die Neuordnung des Examinerwesens abgeklärt und entsprechende Vorkehrungen getroffen. Nichtsdestotrotz ist uns zu Ohren gekommen, dass ein Examiner bei der Ausgleichskasse Aargau Probleme mit der Anmeldung seiner Selbständigkeit bekommen hat. Dies veranlasste uns, schnellstens mit der ZAS Rücksprache zu nehmen und zu intervenieren. Angeblich hat die ZAS vorerst nur eine Empfehlung an die kantonalen Ämter geschickt. Die Aufnahme in der Wegleitung des BSV (Bundesamt für Sozialversicherung) erfolgt erst im Laufe der nächsten Revision im 2019. Bis dahin bittet die Zentrale Ausgleichsstelle alle Examiner, die Probleme mit der Anmeldung haben, dies an Herrn David Menge zu melden. Er wird sich in der Folge sofort mit der entsprechenden kantonalen Ausgleichskasse in Verbindung setzen und den Sachverhalt klären.

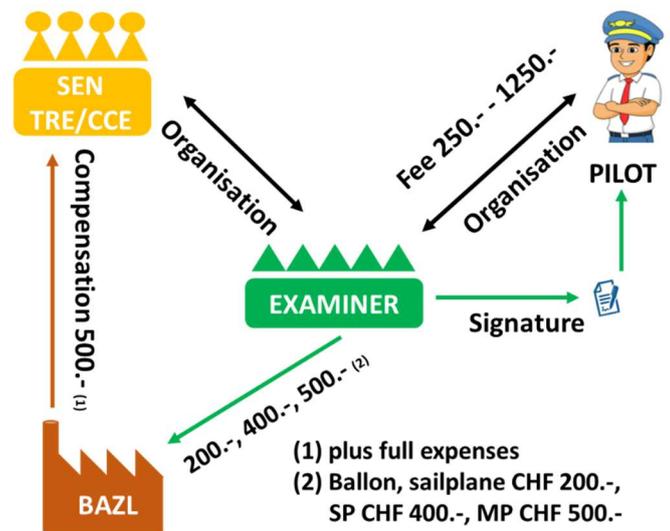
david.menge@zas.admin.ch

Neues Vergütungs-Modell für Examiner AoC's

TRE Initial and Renewal:



TRE Revalidation:



AoC von Instruktoren

Bei einem Assessment of Competence AoC für einen Instruktor (FI, CRI, IRI, TRI, SFI, usw.) wird die Gebühr zwischen Examiner und dem Instruktor-Kandidat direkt abgemacht. Wird das Assessment durch einen BAZL Inspektor durchgeführt, gilt die Gebührenverordnung.

Future Specific Examiner Bulletin

The examiner community currently faces a very dynamic environment, coupled with increasing expectations and obligations, placed on all stakeholders. Accordingly, examiners should receive regularly essential and relevant information from FOCA; it is not only a wish from many, but more importantly there is a professional need, to assist in carrying out examination tasks safely, diligently and in compliance with the applicable rules and regulation.

Starting next year, FOCA-SBFP will start providing the different examiners with specific examiner bulletins, namely Helicopter Examiners, MPA Examiners, and SPA Examiners. The objective is to focus on the specific needs, situation and reality faced by the different examiner categories, and share specific information, issues or best practices as they arise. Nevertheless, it will be a united redaction effort from the three Chief Examiners, common issues will be treated jointly for consistency, and to share knowledge and solutions. We endeavour to provide you in March, June, October and December with concise and value-added information, to support you in discharging your duties and responsibilities as FOCA Examiners.

Sandro Guidetti
Patrick Huggler
Emmanuel Ansermot

SPA Examiners

Sandro Guidetti
E-mail: sandro.guidetti@bazl.admin.ch

MPA Examiners

Patrick Huggler
E-mail: patrick.huggler@bazl.admin.ch

SPH/MPH Examiners

Emmanuel Ansermot
E-Mail: emmanuel.ansermot@bazl.admin.ch